

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 3/2006 VOM 31. MAI 2006

Neue Bestimmungen betr. Mindestkapitalisierung von Derivatemissionen

I. AUSGANGSLAGE

Die Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange hat festgestellt, dass die bestehenden Vorschriften bezüglich Mindestkapitalisierung von Derivaten die Emissionstätigkeit der Emittenten erschweren können. Insbesondere aufgrund absicherungstechnischer Gründe (z.B. maximale Limiten auf Open Interest in Terminkontrakten) können gewisse Produkte daher nur eingeschränkt emittiert und kotiert werden. Die Zulassungsstelle hat diese Regelung mit Entscheid vom 17. Mai 2006 angepasst.

II. BISHERIGE REGELUNG

Die **Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten** («RLD») legte bis anhin unter **Rz. 39 ff.** fest, dass die Mindestkapitalisierung der gesamten Emission des zu kotierenden Valors alternativ nach einem der nachfolgenden Kriterien erfüllt sein muss:

1. Die Kapitalisierung der gesamten Emission der Derivate (Anzahl Titel x Emissionspreis) beträgt mindestens CHF 6 Mio.
2. Die Kapitalisierung der theoretisch bewegten Basiswerte (Anzahl Titel x Ausübungsverhältnis x Ausübungspreis) beträgt je nach Basiswert zwischen CHF 25 Mio. und CHF 100 Mio.

III. NEUE REGELUNG

Im Sinne einer marktgerechten und vereinfachten Regelung hat die Zulassungsstelle entschieden, die Vorschriften bezüglich Mindestkapitalisierung folgendermassen anzupassen:

1. Die Kapitalisierung der gesamten Emission der Derivate (Anzahl Titel x Emissionspreis) muss neu mindestens CHF 1 Mio. betragen.
2. Die alternative Möglichkeit der Erfüllung der Mindestkapitalisierungsvorschrift anhand des Wertes der theoretisch bewegten Basiswerte (Anzahl Titel x Ausübungsverhältnis x Ausübungspreis) wird ersatzlos gestrichen.

Dementsprechend wird die RLD wie folgt angepasst:

Rz. 39 Die Kapitalisierung der gesamten Emission der Derivate (Anzahl Titel x Emissionspreis) muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsgesuchs mindestens CHF 1 Mio. betragen.

Rz. 40–52 Diese Bestimmungen werden durch Rz. 39 ersetzt bzw. aufgehoben.

IV. INKRAFTSETZUNG

Die Anpassungen der RLD gelten für sämtliche neuen Emissionen von Derivaten, für welche ab **1. Juni 2006** erstmalig ein Gesuch um provisorische Zulassung zum Handel eingereicht wurde.

Für bestehende Emissionen (Einreichung des Gesuchs um provisorische Handelszulassung vor dem 1. Juni 2006) finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Die revidierte Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten ist auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar

http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20000601-2_de.pdf.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html